



Neutronix

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(nachfolgend „AGB“)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Hardware/ Software („**Produkte**“) sowie Servicedienstleistungen („**Service**“) von Neutronix GmbH, Bahnhofstrasse 45/47, 4622 Egerkingen („**Neutronix GmbH**“) an Endkunden (je ein „**Kunde**“, zusammen mit Neutronix GmbH die „**Parteien**“).

1.2. Diese AGB sind Bestandteil jedes Angebotes, jeder Bestellung oder Vereinbarung zwischen Neutronix GmbH und dem Kunden. Bedingungen, die hier nicht enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht werden, sind nur gültig, wenn Neutronix GmbH ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Individuelle Vereinbarung und Leistungsumfang

2.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind alle Angebote von Neutronix GmbH unverbindlich. Eine individuelle Vereinbarung zwischen Neutronix GmbH und dem Kunden („**Individuelle Vereinbarung**“, zusammen mit den AGB „**Vertrag**“) gilt als abgeschlossen, sobald Neutronix GmbH die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat („**Bestätigung**“).

2.2. Bestellungen des Kunden, die vom Angebot von Neutronix GmbH abweichen, sind nur wirksam, wenn sie von Neutronix GmbH in der Bestätigung ausdrücklich anerkannt wurden.

2.3. Der spezifische Leistungsumfang der Produkte und Services ist im Vertrag im Einzelnen festgelegt.

3. Lieferbedingungen

3.1. Neutronix GmbH unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die im Vertrag festgelegten Fristen einzuhalten, sofern der Kunde seinerseits seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde muss insbesondere die Zahlungsbedingungen und alle anderen vorbereitenden Verpflichtungen einhalten (z.B. mit Neutronix GmbH zusammenarbeiten, auf alle Neutronix GmbH-Anfragen unverzüglich reagieren, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und aufrechterhalten).

3.2. Neutronix GmbH kann Teillieferungen vornehmen, wenn dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

3.3. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Erhalt oder, soweit eine Installation erforderlich ist, nach Installation, zu prüfen. Bei der Prüfung erkennbare Mängel können innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt oder Installation der Produkte schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls gelten die Produkte als angenommen („**Annahme**“). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

3.4. Ist eine formelle Abnahme vereinbart, wird vor der Abnahme eine gemeinsame Prüfung durchgeführt. Neutronix GmbH lädt den Kunden hierzu zu gegebener Zeit ein. Eine Aufzeichnung der Tests und ihrer Ergebnisse wird von beiden Parteien aufbewahrt und unterzeichnet. Unterlässt es der Kunde aus Gründen, die Neutronix GmbH nicht zu vertreten hat, bei der Durchführung der Annahme mitzuwirken, kann Neutronix GmbH eine Nachfrist von 10 Werktagen gewähren. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, gilt das von Neutronix GmbH zur Verfügung gestellte Abnahmeprüfprotokoll als vollständig und ausreichend, damit der Kunde feststellen kann, ob die Liefergegenstände die Spezifikationen erfüllen.

3.5. Verzögert sich die Leistung von Neutronix GmbH aus Gründen wie z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unfälle, Streiks, Cyber- oder Terroranschläge, Versagen der normalen Versorgungsquellen oder Handlungen der Regierung, die von Neutronix GmbH nicht zu vertreten sind, wird die Lieferzeit von Neutronix GmbH angemessen verlängert.

3.6 Leistungserbringung bauseits falls vorhanden, in keinem Angebot enthalten ist: Anfallende Elektroinstallationen sowie anfallende Anschlüsse (Strom/Netzwerk) Montage, Verkabelung, Anschluss, Test & Verteilung aller nicht Zentralen Apparaturen. Bereitstellen von 19 Zoll Racks mit Patchpanel.

3.7 Um die Lieferbedingungen einzuhalten sind wir für diverse Arbeiten auf die Unterstützung des Kunden / Installateurs Angewiesen. Der Kunde muss gewährleisten in den vereinbarten Lieferkonditionen mitzuwirken und der Neutronix GmbH Nach Absprache Zugänge, Zugang zum Installateur zu gewährleisten sowie definitionen für Instruktionen etc. nach absprache zu liefern.

3.8 Sämtliche aufwendungen für Fremdsysteme werden nicht von Neutronix GmbH getragen ausser dies wird explizit in der Offerte erwähnt.



Neutronix

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Gefahrenübergang

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in der jeweiligen Landeswährung und zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Versand.
- 4.2. Neutronix GmbH ist berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen, um zusätzliche Produkte abzudecken, falls sich Kosten von Neutronix GmbH dadurch erhöhen, dass der Kunde oder Dritte die notwendigen Informationen nicht rechtzeitig liefern, oder falls das Nutzungsvolumen oder die Frequenz des Kunden das vereinbarte Niveau deutlich überschreitet.
- 4.3. Die Rechnungen von Neutronix GmbH sind gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.4. Neutronix GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor, bis der Kunde den vollen Kaufpreis bezahlt hat.
- 4.5. Die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Produkte gehen auf den Kunden über, sobald Neutronix GmbH die gekauften Produkte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Bewahrt Neutronix GmbH Produkte für den Kunden auf, geschieht dies auf Risiko und Kosten des Kunden.

5. Kundenverpflichtungen

- 5.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, (i) die Auswirkungen der Produkte auf seine Systemumgebung zu beurteilen und insbesondere angemessene Standards für Informationssicherheit, Datenschutz und Malware / Virenschutz zu implementieren und aufrechtzuerhalten; (ii) sicherzustellen, dass sein Personal die von Neutronix GmbH geforderten Schulungen absolviert; (iii) Neutronix GmbH über alle anwendbaren lokalen Vorschriften und Standards informiert, insbesondere betreffend Medizinprodukte, Produkt- und Personensicherheit, Informationssicherheit, Bauvorschriften usw. und diese einzuhalten; (iv) sicherzustellen, dass Produkte nur in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Verwendung gebraucht werden, für die das Produkt von Neutronix GmbH entworfen und hergestellt wurde, sowie nur in Übereinstimmung mit den jeweiligen Produktbeschriftungen und Gebrauchsanweisungen, die von Neutronix GmbH herausgegeben werden, und (vi) sicherzustellen, dass notwendige Kompensationsmassnahmen getroffen werden, um den Betrieb sowie den Zugang zu Informations- und Alarmierungsprozessen zu gewährleisten, wenn die von Neutronix GmbH durchgeführten Services eine Abschaltung des Kundensystems erfordern und Neutronix GmbH dies dem Kunden mitteilt.
- 5.2. Sofern der Kunde nicht den Neutronix GmbH Solution Life Cycle Plan abgeschlossen hat, ist der Kunde verantwortlich für Änderungen an den Produkten, einschliesslich kundenspezifischer Konfiguration und Anpassung, die über die Standardprogrammierung von Neutronix GmbH hinausgehen. Ebenso für Änderungen an Drittparteiensoftware, -produkten und -systemen, mit welchen die Produkte verbunden sind oder von denen die Produkte abhängen. Der Kunde ist verpflichtet, Neutronix GmbH unverzüglich über solche Änderungen zu informieren und die Bestätigung der Kompatibilität und Interoperabilität von Neutronix GmbH einzuholen.

6. Software und Immaterialgüterrechte

- 6.1. Von Neutronix GmbH bereitgestellte Software wird nicht verkauft, sondern mittels einer separaten Lizenzvereinbarung für Software-Endnutzer („EULA“), die integraler Bestandteil dieser AGB ist, dem Kunden zur Nutzung auf Zeit überlassen.
- 6.2. Neutronix GmbH und seine Lizenzgeber sind und bleiben die alleinigen und ausschliesslichen Inhaber aller Rechte an bereits vorbestehendem Materialen, den Materialien, die während der Laufzeit des Vertrags entwickelt werden, den zu liefernden Produkten und Services sowie sämtlicher geistiger Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter („IPR“).
- 6.3. Sollte ein Dritter berechnigte Ansprüche gegen den Kunden wegen der Verletzung von IPR geltend machen, haftet Neutronix GmbH dem Kunden vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: (i) Neutronix GmbH wird nach eigenem Ermessen entweder eine Lizenz für die von der Verletzung betroffenen Produkte vereinbaren, die Produkte ändern, oder, falls keine Alternativen vernünftigerweise verfügbar sind, kann der Kunde die Produkte zurückzugeben und Neutronix GmbH wird den Nettobuchwert dieser Produkte zurückerstatten; (ii) der Kunde hat Neutronix GmbH ohne unnötige Verzögerung schriftlich über die Bedrohung oder den Anspruch informiert und hat die potentielle Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkannt; (iii) der Kunde kooperiert mit Neutronix GmbH und gewährt Neutronix GmbH die volle Kontrolle über die Verteidigung und Abwicklung der Forderung und (iv) der Kunde ist nicht für die Verletzung verantwortlich (z.B. durch Modifizierung des Produkts).



Neutronix

7. Gewährleistung

7.1. Neutronix GmbH gewährleistet, dass die Produkte im Zeitpunkt der Lieferung/Installation frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den aktuell gültigen Produktspezifikationen entsprechen und dass die Services fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Industriestandards erbracht werden (alle „Gewährleistungen“). Die Bestimmungen in dieser Ziff. 7 gelten nicht für von Neutronix GmbH bereitgestellte Software, deren Gewährleistung abschliessend im EULA festgelegt wird.

7.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme („Gewährleistungsfrist“).

7.3. Die Gewährleistung für reparierte oder ersetzte Teile ist auf die Restdauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beschränkt, es sei denn, Neutronix GmbH erkennt einen Mangel an.

7.4. Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Neutronix GmbH als mangelhaft, so ist Neutronix GmbH verpflichtet, die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde Neutronix GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Neutronix GmbH; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemässen Gebrauchs befindet. Zum Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten der mangelhaften Sache ist Neutronix GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

7.5. Neutronix GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

7.7. Neutronix GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden oder Fehler, wenn und soweit diese auf folgenden Ursachen beruhen: (i) unsachgemässe oder nicht autorisierte Verwendung, Eingriffe oder Behandlung, natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung oder aus andere Gründe, die Neutronix GmbH nicht zu vertreten hat; (ii) der Kunde verwendet die Produkte ausserhalb des vorgesehenen Verwendungszwecks oder verstösst gegen Anweisungen von Neutronix GmbH (z.B. ohne angemessene Schulung von Mitarbeitern); (iii) der Kunde nimmt keine von Neutronix GmbH vorgeschriebenen Korrekturmassnahmen vor; (iv) der Kunde oder Dritte nehmen Änderungen oder Reparaturen ohne die schriftliche Zustimmung von Neutronix GmbH vor oder der Kunde tritt keine angemessenen und unverzüglichen Massnahmen zur Minimierung des Schadens oder Fehlers .

8. Haftung und Versicherung

8.1. Soweit gesetzlich möglich, wird die Haftung von Neutronix GmbH, aus welchem Rechtsgrund auch immer für nachweislich verursachte Sach- und Vermögensschäden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen), die in unmittelbarer und direkter Folge der schädigenden Handlung entstehen, auf den Wert des jeweiligen Vertrages beschränkt und die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter usw. sowie für Hilfspersonen ausgeschlossen. Bei einer vorsätzlich schädigenden Handlung ist dieser Ausschluss nichtig.

8.2. Neutronix GmbH versichert sorgfältig sein Geschäft. Wenn der Kunde dies wünscht, kann Neutronix GmbH einen Versicherungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Versicherungsdeckung Neutronix GmbH hat.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Import und Export

9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf keine der Parteien den Inhalt des Vertrages oder Informationen, die von oder im Namen der anderen Partei bereitgestellt werden und die vernünftigerweise als vertrauliche Informationen behandelt werden sollen, Dritten gegenüber offenlegen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt dies nicht für Informationen, die (a) vor der Mitteilung der offenlegenden Partei im rechtmässigen Besitz des Empfängers waren, (b) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) der Empfänger rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht hat, diese Informationen auf nichtvertraulicher Basis zu veröffentlichen oder (d) unabhängig vom Empfänger entwickelt wurde, ohne Bezug auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei, wie vom Empfänger nachgewiesen. Überdies können Parteien vertrauliche Informationen offenlegen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet werden.



Neutronix

9.2. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich, (i) Produkte zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in einer Weise zu exportieren, importieren, verkaufen, übertragen oder anderweitig in einer Weise zu verwenden, die zur Nichteinhaltung von jeweils für das betreffende Produkt geltenden Export- / Importbestimmungen führen könnte und (ii) alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen einzuholen.

10. Spezielle Bestimmungen für Medizinprodukte

10.1. Neutronix GmbH identifiziert nach Treu und Glauben und gemäss den örtlichen Vorschriften die Produkte, die als Medizinprodukte gelten („MP“).

10.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Produkte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften korrekt verwendet, transportiert und gelagert werden, bevor der Kunde mit der Nutzung oder dem Weiterverkauf solcher Produkte beginnt.

10.3. Werden dem Kunden Qualitätsprobleme oder Informationen bekannt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass Produkte nicht den anwendbaren Vorschriften entsprechen oder an einem Vorfall mit Todesfolge oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit beteiligt waren oder sein könnten, hat der Kunde diese Informationen unverzüglich und in keinem Fall später als 24 Stunden nach Kenntniserlangung an Neutronix GmbH weiterzuleiten. Der Kunde stellt Neutronix GmbH alle für die Problembeseitigung notwendigen Informationen und den Zugang zu dem betreffenden Gerät zur Verfügung und hält die betroffenen Geräte zurück, bis Neutronix GmbH die Freigabe erteilt.

10.4. Teilt Neutronix GmbH dem Kunden mit, dass eine Feldsicherheitskorrekturmassnahme oder ein Produktrückruf erforderlich ist, so hat der Kunde den Erhalt von Neutronix GmbH unverzüglich zu bestätigen und auf eigene Kosten mit Neutronix GmbH zusammenzuarbeiten, um die Korrekturmassnahmen durchzuführen. Der Kunde darf unter keinen Umständen, ohne vorherige Zustimmung von Neutronix GmbH Korrektur-, Rückruf- oder Rücknahmemaassnahmen durchführen.

10.5. Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein Gerät ein schwerwiegendes Risiko darstellen oder gefälscht sein könnte, so darf er keine zuständige Behörde informieren, bevor der Kunde nicht Neutronix GmbH informiert und sich mit Neutronix GmbH über die Einzelheiten der Informationen geeinigt hat, die der zuständigen Behörde mitzuteilen sind.

10.6. Der Kunde verpflichtet sich, Neutronix GmbH zu informieren und Neutronix GmbH bei allen behördlichen oder Dritthandlungen in Bezug auf MPs zu unterstützen, sobald der Kunde von diesen Handlungen Kenntnis erlangt.

10.7. Wenn der Kunde MPs weiterverkauft, muss der Kunde (i) überprüfen, ob die MPs CE-gekennzeichnet sind und von einer EU-Konformitätserklärung, den Neutronix GmbH-Gebrauchsanweisungen und einer UDI begleitet werden, (ii) alle lokalen Registrierungen, die in Verbindung mit den MDPs erforderlich sind, aufrechterhalten, (iii) mit Neutronix GmbH zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit aller MPs zu gewährleisten (insbesondere die Identifizierung von Wirtschaftsakteuren, von denen der Kunde MP erhalten haben, und von Wirtschaftsakteuren oder Gesundheitseinrichtungen, die mit einem MP beliefert wurden), (iv) UDIDaten von MP speichern und (v) nur das von Neutronix GmbH genehmigte Marketingmaterial verwenden. Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die in dieser Klausel genannten Punkte und stellt diese Neutronix GmbH auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung (einschliesslich Informationen über die Probenahmeverfahren, falls verwendet).

10.8. Der Kunde hat die zur Unterstützung des Risikomanagements des medizinischen IT-Netzwerks für die Schnittstellen zwischen den MPs und allen Netzwerkkomponenten (sowohl Software als auch Hardware) erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Dokumentation der MPs festgelegten Spezifikationen für Hardware, Netzwerkeigenschaften und IT Sicherheitsmassnahmen zu erstellen und zu pflegen.

11. Generelles

11.1. Der Vertrag darf nur schriftlich abgeändert werden.

11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung (die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf) der anderen Vertragspartei darf der Vertrag nicht an Dritte (ausser an verbundene Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden. Neutronix GmbH ist berechtigt, Subunternehmer für ihre Leistung beizuziehen.

11.3. Alle Mitteilungen und andere Kommunikation, die unter oder in Verbindung mit dem Vertrag gemacht werden, müssen, soweit nicht ein weitergehendes Formerfordernis gilt, in Textform erfolgen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Neutronix GmbH und dem Kunden unterliegt Schweizer Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen, CISG)).

12.2. Gerichtsstand ist Zürich. Daneben ist Neutronix GmbH auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.